

**Eigenbetrieb Bauland
Gemeinde Denzlingen**



DENZLINGEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gegenstand des Eigenbetriebs	3
§ 2	Gemeinderat.....	3
§ 3	Betriebsausschuss.....	4
§ 4	Betriebsleitung.....	5
§ 5	Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital.....	6
§ 6	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr	6
§ 7	Inkrafttreten	6

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauland der Gemeinde Denzlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 05.12.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bauland Gemeinde Denzlingen“. Er wird nach dem Eigenbetriebsgesetz sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt folgende Betriebszweige:
 - a) Denzlinger Baulandentwicklung
 - b) Ausgleichsmaßnahmen / Ökokonto
- (3) Innerhalb der in Absatz 2 benannten Betriebszweige hat der Eigenbetrieb die folgenden Aufgaben:

a) Denzlinger Baulandentwicklung

Der Eigenbetrieb bildet den Erwerb, die Entwicklung und Erschließung von Grundstücken sowie deren Vermarktung finanzwirtschaftlich ab.

b) Ausgleichsmaßnahmen/ Ökokonto

Der Eigenbetrieb finanziert die in Zusammenhang mit der Entwicklung und Erschließung von Baugrundstücken erforderliche Durchführung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Er finanziert die Generierung von Ökopunkten und verwertet dieselben indem er sie an den Betriebszweig a), der sie zur Entwicklung von Baugrundstücken benötigt, veräußert.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb Bauland auch Ökopunkte an den Kernhaushalt, oder an die gemeindeeigenen Eigenbetriebe veräußern, sofern diese nicht über eigene Ökopunkte verfügen diese aber für eine Maßnahme benötigen.

- (4) Der Eigenbetrieb soll alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Kosten aus eigener Kraft decken.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Eigenbetrieb Bauland Denzlingen. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde Denzlingen als Vorsitzenden, und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über:
 - a) Den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 500.000 Euro nicht übersteigt,
 - b) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 5.000.000 Euro nicht übersteigt,
 - c) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm bis zum Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall,
 - d) Die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 500.000 Euro nicht übersteigt,
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von bis zu 500.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags bis zu 20 Jahre beträgt
 - f) Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 15 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 500.000 Euro nicht übersteigen,
 - g) Die Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von 250.000 Euro,
 - h) Die Bewilligung von Stundungen und Zustimmung zu befristeten Niederschlagungen bis zu einer Forderungssumme je Vertragsgegenstand von 250.000 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören der Abschluss von Verträgen, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Umschuldung von Krediten, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Dem Betriebsleiter werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:
 - a) Den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - b) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt
 - c) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - d) Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 7 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 Euro nicht übersteigen,
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt, Miet- oder Pachtwert, von bis zu 50.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags bis zu 5 Jahre beträgt. Ausgenommen ist die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke nach Ablauf der jeweiligen allgemeinen Pachtperiode,
 - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 1. bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 2. von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,

- g) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
 - h) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu unterrichten.

§ 5 Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals (gezeichnetes Kapital) wird abgesehen.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Denzlingen, den 06.12.2023


Markus Hollemann
Bürgermeister

